JURISTISCHE SAMMELHANDSCHRIFT
Bayern/Österreich, 3. Drittel 16. Jh.
Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

geistlen werden mögen, es bestehen
von der Verschaidenheit, als Hernach
der den Titel von denen Vormündern
oder gehaben, weiter darüber ge-
meldet wird.

NB:

Zu berathschlagen oder thünder halb
die man im Closter bezirgt oder
bezieht, ein Articul zu öffnen pz,
daß pz mit gelt oder Libzeding
oder Fahrender Haab bedient mit
eigenen Sitten versehen und
in Verzeichnung genommen werden
mögen.